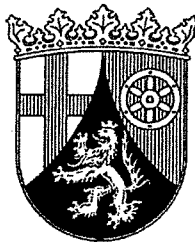


Aktenzeichen:

8 U 1107/16

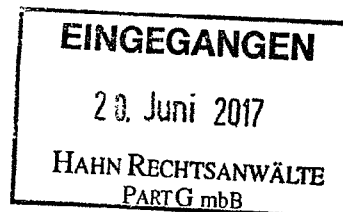
5 O 47/16 LG Trier



**Oberlandesgericht
Koblenz**

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

Sparkasse Mittelmosel -Eifel Mosel Hunsrück, vertreten durch d. Vorstand Edmund Schermann,
Eric Westerheide, Volker Knotte, Cusanussraße 24, 54470 Bernkastel-Kues

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

1.

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn, Marcusallee 38, 28359 Bremen

2.

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn, Marcusallee 38, 28359 Bremen

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Marx, die Richterin am Oberlandesgericht Dr. Mannweiler und die Richterin am Amtsgericht Dr. Dreyer-Mälzer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2017 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der Einzelrichterin des Landgerichts Trier vom 19. August 2016, Az. 5 O 47/16, teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:
 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 20.886,81 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. März 2016 zu zahlen.
 2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die jeweilige Gegenpartei zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit des Widerrufs dreier Verbraucherdarlehensverträge.

Unter dem 25. Juni 2007 schlossen die Parteien zwei grundpfandrechtlich gesicherte Verbraucherdarlehensverträge über einen Betrag von 98.000 € (Darlehensnummer 601153265) sowie 35.000 € (Darlehensnummer 601153273). Unter dem 29. November 2007 schlossen die Parteien einen weiteren grundpfandrechtlich gesicherten Darlehensvertrag über 20.000 € (Darlehensnummer 601167851). Hinsichtlich der weiteren Vertragsbestimmungen wird auf die Anlagen K1 bis K3 (Blatt 1-15 AH) Bezug genommen.

Allen drei Darlehensverträgen war eine gleichlautende Widerrufsbelehrung beigelegt, die auszugsweise wie folgt lautet:

„Widerrufsbelehrung zu¹ Darlehens- /Kreditvertrag vom 25.06.2007/ bzw. 29.11.2007

Widerrufsrecht

Sie können die Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen²

ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die

rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: (.....)

Widerrufsfolgen

(...)

Finanzierte Geschäfte

Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrages der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstückes oder grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrages sind oder wenn wir über die zur Verfügungstellung von Darlehen hinaus Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördern, indem wir uns dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu eigen machen, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projektes Funktionen des Veräußerers übernehmen oder den Veräußerer einseitig begünstigen. (...)

Der Fußnotentext ist außerhalb der Widerrufsbelehrung am unteren Seitenrand der Belehrung platziert und lautet wie folgt:

„ Bezeichnung des konkret betroffenen Geschäfts, z. B. Darlehensvertrag vom ² Bitte Frist im Einzelfall prüfen.“

Im Jahr 2014 kündigten die Kläger die Darlehensverträge und schlossen mit der Beklagten am 18. September 2014 jeweils Vereinbarungen, die die Zahlung von Vorfälligkeitsentschädigungen in Höhe von 8.728,80 €, 3.226,03 € bzw. 2.196,96 € (insgesamt 14.151,79 €) für den jeweiligen Darlehensvertrag vorsahen (Anlage K4, Blatt 16-17 AH). Der letzte Satz vor der Unterschriftenzeile der Vereinbarung lautete wie folgt: „Alle Ansprüche des Darlehensnehmers sind mit der Aufhebungsvereinbarung abgegolten“. Die vereinbarten Vorfälligkeitsentschädigungen gingen auf dem Konto der Beklagten am 06. Oktober 2014 ein.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 23. Juni 2015 (Anlage K6, Blatt 19 ff. AH) widerriefen die Kläger gegenüber der Beklagten die Darlehensverträge. Gleichzeitig forderten sie die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 14. Juli 2015 auf, die Wirksamkeit des Widerrufs anzuerkennen, eine Berechnung der gegenseitigen Rückgewähransprüche vorzunehmen und das Er-

gebnis der Saldierung der wechselseitig bestehenden Ansprüche mitzuteilen. Unter dem 2. Juli 2015 (Anlage K7, Blatt 26 AH) teilte die Beklagte mit, dass der Widerruf nicht anerkannt werde, da sie von der Ordnungsgemäßheit der Widerrufsbelehrung ausgehe.

Die Kläger haben in erster Instanz vorgetragen, dass die Widerrufsbelehrung der drei Darlehensverträge nicht ordnungsgemäß sei. Das Widerrufsrecht der Kläger sei zum Zeitpunkt der Widerrufserklärung auch nicht verwirkt bzw. die Ausübung rechtsmissbräuchlich gewesen. Folglich hätten sich die drei Darlehensverträge aufgrund des Widerrufs in Rückgewährschuldverhältnisse umgewandelt. Die Beklagte habe neben dem Anspruch auf Rückgewähr der ausgereichten Darlehensvaluta einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe der marktüblichen Verzinsung während der Kapitalnutzungszeit - in Höhe von 4,9 % für die beiden Darlehensverträge aus dem Monat Juni 2007 bzw. von 5,08 % für den Darlehensvertrag aus dem Monat November 2007 -, wobei sich die Höhe der marktüblichen Verzinsung aus der Statistikreihe SUD 118 der Deutschen Bundesbank ergebe. Den Klägern stehe im Gegenzug ein Anspruch auf Rückzahlung der bisher geleisteten Ratenzahlungen sowie ein Anspruch auf Nutzungsherausgabe in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die geleisteten Zahlungen zu. Die wechselseitigen Ansprüche – zu deren Berechnung die Kläger das Sachverständigengutachten der Fa. Advocon-to vorlegen (Anlage K20-21, Blatt 62 ff. AH) -, stünden sich aufrechenbar gegenüber, so dass sich ein Saldo zugunsten der Kläger in Höhe von 16.435,38 € hinsichtlich des Darlehensvertrages mit der Nummer 601153265, in Höhe von 6.020,22 € hinsichtlich des Darlehensvertrages mit der Nummer 601153273 und in Höhe von 4.190,57 € hinsichtlich des Darlehensvertrages mit der Nummer 601167851 ergebe. Insgesamt ergebe dies einen Zahlungsbetrag in Höhe von 26.646,17 €. Daneben stehe den Klägern ein weiterer Betrag in Höhe von 267,00 € zu, den sie für die Einholung eines Sachverständigengutachtens aufgewandt hätten, um die saldierten Ansprüche zu beziffern, nachdem die Beklagte eine Abrechnung der Darlehen nach der Widerrufserklärung nicht vorgenommen habe.

Die Kläger haben in erster Instanz beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger 26.646,17 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7.10.2014 zu zahlen,
2. sowie die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger weitere 267,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit für das Gutachten zu Berechnung der Rückgewähransprüche zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, dass die Widerrufsbelehrung ordnungsgemäß sei, das Widerrufsrecht der Kläger aber jedenfalls verwirkt sei. Schließlich könne sich die Beklagte auf den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung berufen, da sie aufgrund der geschlossenen Aufhebungsverträge darauf habe vertrauen dürfen, dass die Vertragsverhältnisse abschließend abgewickelt seien. Hinsichtlich der Berechnung des von der Beklagten zu leistenden Nutzungersatzes bestehe hier lediglich ein Anspruch in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

Unter dem 19. August 2016 hat das Landgericht Trier durch die Einzelrichterin der Klage im Wesentlichen stattgegeben und die Beklagte verurteilt, an die Kläger 26.913,17 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12. März 2016 zu zahlen. Zur Begründung hat die Einzelrichterin ausgeführt, dass die Widerrufsbelehrung der Darlehensverträge nicht ordnungsgemäß gewesen sei, so dass die Kläger die Darlehensverträge wirksam widerrufen hätten. Folglich stehe den Klägern ein Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung einschließlich der damit verbundenen Bearbeitungskosten sowie des geltend gemachten Nutzungersatzes zu. Dabei ist die Kammer der Berechnung der Kläger, Anlage K 20-22 (Blatt 62 ff. AH), auch hinsichtlich der berechneten Nutzungsentschädigung gefolgt. Lediglich die von den Klägern beantragten Verzugszinsen hat die Einzelrichterin erst ab Rechtshängigkeit zugesprochen, da die Kläger die Beklagte im Vorfeld nicht zur Zahlung aufgefordert hätten, so dass Verzug nicht eingetreten sei.

Gegen das unter dem 23. August 2016 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit am 7. September 2016 per Telefax beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt.

Mit der Berufungsbegründung vertieft die Beklagte nochmals ihre Ausführungen zum erstinstanzlich vorgebrachten Einwand der Verwirkung und des Rechtsmissbrauchs. Darüber hinaus trägt die Beklagte vor, dass das Landgericht zu Unrecht von einem Zinssatz in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für die Berechnung des von der Beklagten geschuldeten Nutzungersatzes ausgegangen sei. Geschuldet sei hier lediglich ein Zinssatz von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Schließlich schuldeten die Kläger nicht nur die Herausgabe von Gebrauchsvorteilen am jeweils tatsächlich noch überlassenen Teil der Darlehensvaluta, sondern auf die gesamte Kreditsumme. Die dem Klageantrag zu 1) zugrunde liegenden Berechnungen seien insoweit fehlerhaft.

Die Beklagte beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts Trier die Klage abzuweisen.

Die Kläger beantragen unter Aufrechterhaltung ihrer in erster Instanz vertretenen Rechtsauffassung,

die Berufung zurückzuweisen.

Auf den Hinweis des Senats vom 23. März 2017 zur Höhe der zu erstattenden Nutzungsentschädigung haben die Kläger unter dem 04. Mai 2017 eine geänderte Berechnung der zurück zu gewährenden Leistungen zur Gerichtsakte gereicht. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung wird auf die Anlage BB4, (Blatt 204 ff. GA) Bezug genommen. Mit beim Oberlandesgericht am 24. Mai 2017 eingegangenem nachgelassenem Schriftsatz hat die Beklagte erstmals eine eigene Berechnung der Rückgewähransprüche vorgelegt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Berechnung wird auf Anlage B1 (Blatt 227 ff. GA) Bezug genommen. Die Beklagte trägt vor, dass die den klägerischen Berechnungen der Anlage BB4 zugrundeliegenden Zahlen nicht mit dem Kontoverlauf der Darlehensverträge übereinstünden. Zudem hätten die Kläger die Nutzungsentschädigung zu Unrecht nach der Methode 30/360, nicht aber nach der anzuwendenden Methode act/act berechnet.

II.

Die zulässige Berufung ist hinsichtlich des Klageantrages zu 1) überwiegend unbegründet. Hinsichtlich des Klageantrages zu 2) ist sie begründet.

1.

Zu Recht ist das Landgericht davon ausgegangen, dass den Klägern zum Zeitpunkt der Widerrufserklärungen aller drei Darlehensverträge ein Widerrufsrecht nach §§ 495 Abs. 1, 355 BGB in der hier nach Art. 229 §§ 9 Abs. 1, 22 Abs. 2 EGBGB maßgeblichen, zwischen dem 01. August 2002 und dem 10. Juni 2010 geltenden Fassung (im Folgenden a.F.), zustand. Bei Ausübung des Widerrufsrechts am 23. Juni 2015 war die Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen. Die den Darle-

hensverträgen beigefügte Widerrufsbelehrung entsprach nicht den gesetzlichen Vorgaben.

a)

Die den drei streitgegenständlichen Darlehensverträgen zugrundeliegende Widerrufsbelehrung entsprach nicht dem Deutlichkeitsgebot des § 355 BGB a.F.. Der mit dem Widerrufsrecht bezweckte Schutz des Verbrauchers erfordert eine umfassende, unmissverständliche und für den Verbraucher eindeutige Belehrung. Er soll dadurch nicht nur von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangen, sondern auch in die Lage versetzt werden, dieses auszuüben. Er ist deshalb gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB a.F. auch über den Beginn der Widerrufsfrist eindeutig zu informieren (BGH, Urteil vom 13. Januar 2009 - XI ZR 118/08 -, Rn. 14; Urteil vom 10. März 2009 - XI ZR 33/08 -, Rn. 14; Urteil vom 23. Juni 2009 - XI ZR 156/08 -, Rn. 17; jeweils juris).

Wie der Bundesgerichtshof bereits für die Formulierung der streitgegenständlichen Widerrufsbelehrung entschieden hat (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 -, Rn. 18f., juris), informiert diese mittels des Einschubs des Worts "*frühestens*" unzureichend deutlich über den Beginn der Widerrufsfrist.

Zum anderen unterrichtete die Widerrufsbelehrung in ihrer konkreten Gestalt undeutlich über die Länge der Widerrufsfrist. Zwar gibt sie die Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 2 BGB a.F. grundsätzlich richtig mit "*zwei Wochen*" an. Durch den Zusatz einer Fußnote mit dem Fußnotentext "*Bitte Frist im Einzelfall prüfen*" vermittelte die Belehrung indessen hier den Eindruck, die Länge der Frist könne je nach den nicht mitgeteilten Umständen des Einzelfalls variieren und es sei Aufgabe des Verbrauchers, die in seinem Fall geltende Frist selbst festzustellen (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 –, Rn. 19).

b)

Der Beklagten kommt auch die Gesetzlichkeitsfiktion des Musters für die Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV in der vom 8. Dezember 2004 bis 31. März 2008 geltenden Fassung nicht zugute. Sie hat das Muster für die Widerrufsbelehrung, wie sich dem Vergleich beider Texte erkennbar entnehmen lässt, einer inhaltlichen Bearbeitung unterzogen, die über das nach § 14 Abs. 3 BGB-InfoV für den Erhalt der Gesetzlichkeitsfiktion Erlaubte hinausgeht. Sie hat zwei Fußnoten eingefügt, die das Muster für die Widerrufsbelehrung in der Fassung bis zum 31. März 2008 nicht vorsah. Unter der Überschrift "*Finanzierte Geschäfte*" hat die Beklagte zudem jeweils den Gestaltungshinweis (9) nicht vollständig umgesetzt (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 –, Rn. 20 ff., 25).

c)

Auch die Vereinbarung über eine Vorfälligkeitsentschädigung der Parteien (Anlage K4) anlässlich der Kündigung des Darlehensvertrages im September 2014 hat das Widerrufsrecht der Kläger nicht beseitigt.

Die Parteien haben das ursprüngliche Schuldverhältnis durch die Vereinbarung nicht beseitigt, sondern dieses nur im Hinblick auf die Beendigung modifiziert. Das Schuldverhältnis bestand in dieser geänderten Form fort und konnte daher noch widerrufen werden. Die Parteien haben mit ihrer Übereinkunft über die Ablösung eine Änderung der Darlehensverträge in dem Sinne herbeigeführt, dass sie die vertraglich vereinbarte Erfüllungssperre beseitigt und den Erfüllungszeitpunkt vorverlagert haben (vgl. BGH, Urteil vom 01. Juli 1997 - XI ZR 267/96 -; BGH, Urteil vom 11. Oktober 2016, - XI ZR 482/15, Rn. 33, jeweils juris).

Grundsätzlich steht die vorzeitige Beendigung des Schuldverhältnisses und die beiderseitige vollständige Leistungserbringung dem späteren Widerruf nicht entgegen (erneut: BGH, Urteil vom 14. März 2017 – XI ZR 442/16 -, Rn. 26, juris). Zweck des Widerrufsrechts ist es, dem Verbraucher die Möglichkeit zu geben, sich von dem geschlossenen Vertrag auf einfache Weise durch Widerruf zu lösen, ohne die mit sonstigen Nichtigkeits- oder Beendigungsgründen verbundenen, gegebenenfalls weniger günstigen Rechtswirkungen in Kauf nehmen zu müssen. Deshalb kann der Verbraucher seine auf Abschluss eines Verbrauchervertrags gerichtete Willenserklärung widerrufen, auch wenn der Vertrag zuvor gekündigt wurde. Gleiches gilt, wenn die Parteien den Vertrag vor Ausübung des Widerrufsrechts einvernehmlich beendet haben, ohne sich zugleich über das Widerrufsrecht zu vergleichen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Oktober 2016, - XI ZR 482/15 -, Rn. 28, 33, juris, unter Verweis auf Münchner Kommentar zum BGB/ Habersack, 6. Aufl. 2013, § 779, Rn. 11).

Mit der Formulierung in der Vereinbarung, „Alle Ansprüche des Darlehensnehmers sind mit der Aufhebungsvereinbarung abgegolten“, haben die Parteien ausdrücklich keine Abgeltung eines bestehenden gesetzlichen Widerrufsrechts vereinbart. Die vorzeitige Ablösung erfolgte ausschließlich, und das war für die Beklagte auch erkennbar, weil die Kläger ihr Anwesen weiterverkauft und die bestehenden Darlehensverträge aus diesem Grund gekündigt hatten. Während die Kläger aus Gründen des Verkaufs der Immobilie frühzeitig das Darlehensverhältnis gemäß § 490 Abs. 2 BGB gekündigt hatten, verfolgte die Beklagte ihr Interesse, ihre wirtschaftliche Einbuße durch die vorzeitige Beendigung der Darlehensverträge durch das Aufhebungsentgelt zu kompensieren. Fra-

gen des Widerrufs hatten für beide Seiten bei Abschluss der Aufhebungsvereinbarung gegen Entgelt keine Bedeutung und wurden auch nicht thematisiert. Abgegolten wurden nur die vertraglichen Rechte der Kläger aus dem zugrundeliegenden Schuldverhältnis. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass sich die Parteien zum Zeitpunkt der Vereinbarung über die frühzeitige Ablösung einer möglichen rechtlichen Widerrufsproblematik oder eines fortbestehenden Widerrufsrechts bewusst waren. Die halbzwingenden Verbraucherschützenden Vorschriften können aber nicht durch eine konkludente Vereinbarung abbedungen werden (Münchener Kommentar zum BGB/ Habersack, 6. Aufl. 2013, § 779, Rn. 11), so dass die Vereinbarung über die vorzeitige Beendigung der Darlehensverträge das Widerrufsrecht nicht beseitigt hat.

d)

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Widerrufsrecht der Kläger auch nicht verwirkt. Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment, für das die maßgebliche Frist mit dem Zustandekommen des Verbrauchervertrags zu laufen beginnt, ein Umstandsmoment voraus. Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen (st. Rspr. BGH, Urteile vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/15 –, Rn. 37 f.; - XI ZR 501/15 -, Rn. 40 ff. m.w.N.). Dabei besteht zwischen den Umständen des Einzelfalls und dem erforderlichen Zeitablauf eine Wechselwirkung insoweit, als der Zeitablauf umso kürzer sein kann, je gravierender die sonstigen Umstände sind, und umgekehrt muss die abgelaufene Zeit umso länger sein, je geringer die Umstände sind (BGH, Urteil vom 19. Dezember 2000 - X ZR 150/98 -; Urteil vom 19. Oktober 2005 - XII ZR 224/03 - , jeweils juris; Palandt/ Grüneberg, BGB, 76. Aufl. 2017, §242, Rn. 93; Münchener Kommentar zum BGB/ Schubert, 7. Aufl. 2016, § 242, Rn. 363). Ob eine Verwirkung vorliegt, richtet sich nach den vom Tatrichter festzustellenden und zu würdigenden Umständen des Einzelfalls (st. Rspr. des BGH, Urteil vom 27. Januar 2010 - XII ZR 22/07 -, Rn. 32; sowie Urteile vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15 -, Rn. 37 f.; - XI ZR 501/15 -, Rn. 40 ff. ; Urteil vom 11. Oktober 2016 - XI ZR 482/15 -, Rn. 30).

aa) Vorliegend ist zwar angesichts des Vertragsschlusses im Jahr 2007 ein erhebliches Zeitmoment gegeben, an dem daneben erforderlichen Umstandsmoment fehlt es allerdings. Der vorge-

tragene Sachverhalt rechtfertigt keinesfalls die Feststellung, dass sich die Beklagte wegen der Untätigkeit der Kläger über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten durfte, dass die Kläger ihr Widerrufsrecht nicht mehr geltend machen würden. Ein in diesem Sinne illoyales Verhalten der Kläger, dass diese in Kenntnis ihres Widerrufsrechts über lange Zeit an dem Darlehensvertrag festgehalten und den Widerruf erst nach Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung erklärt haben, kann nicht festgestellt werden.

bb) Dass die Kläger das Darlehen bis zu dessen vorzeitiger Ablösung vertragsgemäß bedient haben, begründet kein schutzwürdiges Vertrauen der Beklagten. Allein aufgrund eines laufend vertragstreuen Verhaltens des Verbrauchers kann die Bank ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, der Verbraucher werde seine auf Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht widerrufen, nicht bilden, und zwar ungeachtet der Frage, wie gewichtig der Fehler ist, der zur Wirkungslosigkeit der Widerrufsbelehrung führt. Das Risiko, dass ein Fehler der Widerrufsbelehrung erst nachträglich aufgedeckt wird, trägt nicht der Verbraucher, sondern die Bank. Die Bank wird dadurch auch nicht unbillig belastet. Es ist ihr während der Schwebezeit bei laufenden Vertragsbeziehungen jederzeit möglich und zumutbar, durch eine Nachbelehrung des Verbrauchers die Widerrufsfrist in Gang zu setzen (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15 -, Rn. 40). Solange der Darlehensnehmer selbst nicht davon ausgeht, den Vertrag widerrufen zu dürfen, liegt in der Vertragserfüllung kein widersprüchliches Verhalten.

cc) Allein der Umstand, dass der Darlehensvertrag aufgrund der Kündigung der Kläger vorzeitig beendet wurde, ist entgegen der Auffassung der Beklagten ebenfalls nicht geeignet, Vertrauen bei der Beklagten dahingehend zu begründen, die Kläger würden den Darlehensvertrag nicht mehr widerrufen. Zwar führt der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 11. Oktober 2016 (- XI ZR 482/15 -) aus, dass bei einem beendeten Darlehensvertrag das Vertrauen des Darlehensgebers auf ein Unterbleiben des Widerrufs schutzwürdig sein könne, auch wenn die von ihm erteilte Widerrufsbelehrung ursprünglich den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprochen habe. Das gelte in besonderem Maße, wenn die Beendigung des Darlehensvertrages auf einen Wunsch des Verbrauchers zurückgehe, so dass bei der gebotenen tatrichterlichen Würdigung der für das Umstandsmoment erheblichen Gesichtspunkte die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrages und die Tatsache, dass diese auf Wunsch des Darlehensnehmers erfolgt ist, in die Betrachtung miteinzubeziehen sei. Dass bereits die auf Wunsch der Kläger erfolgte vorzeitige Beendigung des Vertrages dieses notwendige Tatbestandsmerkmal ausfüllt, ergibt sich aus der zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs aber nicht. Es müssen weitere Gesichtspunkte hinzutreten, die in die tatrichterliche Würdigung miteinzubeziehen sind.

dd) Dass die Beklagte aus dem weiteren Verhalten der Kläger den Schluss ziehen durfte, von

dem auch nach Vertragsbeendigung fortbestehenden Widerrufsrecht werde kein Gebrauch mehr gemacht, kann der Senat anhand der vorgetragenen tatsächlichen Umstände im vorliegenden Fall nicht feststellen. Auch unter besonderer Berücksichtigung der Tatsache, dass der Vertrag auf Wunsch der Kläger vorzeitig beendet wurde, rechtfertigte das Verhalten der Kläger weder vor noch nach der gemäß § 490 Abs. 2 BGB erklärten und gesetzlich vorgesehenen Kündigungsmöglichkeit des Vertrages aus Sicht der Beklagten die Annahme, die Kläger würden ein bestehendes Widerrufsrecht nicht mehr ausüben. Diesen Schluss konnte die Beklagte aus dem Wunsch der Kläger, das Darlehensverhältnis vorzeitig zu beenden, nicht ziehen, weil sie damit rechnen musste, dass den Klägern ihr Widerrufsrecht bei Ablösung des Kredits und auch in der Zeit danach nicht bekannt war. Für die Beklagte bestand aufgrund der vorgetragenen tatsächlichen Umstände kein Anlass zu unterstellen oder davon auszugehen, dass die Kläger das Bestehen eines Widerrufsrechts geprüft und bei vorzeitiger Ablösung der Darlehensverträge in Betracht gezogen haben. Aus der maßgeblichen Sicht der Bank ist das Fortbestehen des Widerrufsrechts für den Verbraucher gerade dann nicht ohne weiteres erkennbar, wenn die Widerrufsbelehrung - wie hier - den Anschein der Richtigkeit und Vollständigkeit erweckt (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 - XI ZR 564/15 Rn. -, 40).

Zwar ist der Einwand der Verwirkung nicht generell ausgeschlossen, wenn dem Berechtigten sein Recht nicht bekannt ist (BGH, Urteil vom 16. März 2007, - V ZR 190/06 -; Urteil vom 27. Juni 1957, - II ZR 15/56 -, jeweils juris). Aber der Umstand, dass dem Berechtigten der ihm zustehende Anspruch unbekannt war, steht der Verwirkung jedenfalls dann entgegen, wenn die Unkenntnis des Berechtigten in den Verantwortungsbereich des Verpflichteten fällt. Die mit der unterlassenen oder nicht ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verbundenen Nachteile hat grundsätzlich der Unternehmer zu tragen (BGH, Urteil vom 18. Oktober 2004, - II ZR 352/02 -, juris).

Ohne konkrete gegenteilige Anhaltspunkte muss der Senat zunächst unterstellen, dass die Kläger keine Kenntnis von ihrem unbefristeten Widerrufsrecht hatten. Es gab auch keine aus dem Verhalten der Kläger abzuleitenden Anhaltspunkte dafür, dass sie mutmaßlich auch dann nicht widerrufen würden, wenn sie von ihrem Gestaltungsrecht später Kenntnis erlangen würden. Aus Sicht der Beklagten war vielmehr naheliegend, dass die Kläger nur deshalb zum Abschluss der Aufhebungsvereinbarung bereit waren, weil ihnen nicht bekannt war, dass sie sich auch ohne Vorfälligkeitsentschädigung von dem Vertrag lösen konnten. Anderenfalls hätten sich die Kläger wohl nicht bereit erklärt, die Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten, wenn ihnen bekannt gewesen wäre, dass sie sich durch Widerruf von dem Vertrag hätten lösen können. Die Begleichung der geforderten Vorfälligkeitsentschädigung ist Ausdruck der klägerischen Vorstellung, an den Vertrag unwiderruflich gebunden zu sein (so ebenfalls OLG Stuttgart, Urteil vom 24. Januar 2017,

6 U 96/16, Rn. 62, Beck RS 2017, 100468). Insofern hatte das Versprechen der Kläger, mit der Vorfälligkeitsentschädigung das Interesse der Beklagten an der weiteren Erfüllung des Vertrages auszugleichen, in Bezug auf die Frage, ob sie ihr Widerrufsrecht noch ausüben würden, hier entgegen der Auffassung der Beklagten keine weitergehende Aussagekraft als ihr vertragstreues Verhalten während der Vertragslaufzeit.

ee) Den Schreiben der Beklagten zur Vereinbarung der Vorfälligkeitsentschädigung bei Kündigung der Darlehen lässt sich nicht entnehmen, dass mit der zu leistenden Vorfälligkeitsentschädigung das bestehende Widerrufsrecht abgegolten werden sollte (s.o. unter 1.c)). Ein selbstständiger Grund für das Behaltendürfen des Aufhebungsentgeltes wurde durch die Vereinbarung nicht geschaffen. Weitere berücksichtigungsfähige Umstände sind von der Beklagten nicht vorgetragen worden.

e)

Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, der Widerruf der Darlehensverträge sei rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB), weil nicht davon auszugehen sei, dass die beanstandeten Belehrungsmängel bei den Klägern tatsächlich eine Fehlvorstellung hervorgerufen hätten. Der Widerruf diene allein dem Rückerhalt der geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs setzt die Wirksamkeit des Widerrufs nicht voraus, dass der Mangel der Belehrung ursächlich dafür war, dass der Verbraucher von einem Widerrufsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Das Gesetz knüpft unabhängig davon, ob der Verbraucher durch die unzureichende Belehrung tatsächlich einer Fehlvorstellung über das Bestehen und die Modalitäten der Ausübung eines Widerrufsrechts unterlag, allein an die objektive Gesetzeswidrigkeit der Widerrufsbelehrung die Sanktion eines nicht befristeten Widerrufsrechts des Verbrauchers. Entscheidend ist, dass die erteilte Belehrung generell geeignet ist, den Verbraucher von der Ausübung seines gegen den Darlehensvertrag gerichteten Widerrufsrechts abzuhalten (BGH, Urteil vom 23. Juni 2009 - XI ZR 156/08 -, Rn. 25). Das Widerrufsrecht besteht selbst dann, wenn feststeht, dass der Widerruf auch bei ordnungsgemäßer Belehrung nicht rechtzeitig erfolgt wäre, weil anderenfalls das Ziel des Gesetzes unterlaufen würde, den Unternehmer zu einer ordnungsgemäßen Belehrung über das Widerrufsrecht anzuhalten (vgl. BGH, Urteil vom 13. Januar 1983 - III ZR 30/82 -, juris). Wie bei anderen Gestaltungsrechten kommt es grundsätzlich nicht auf die Motive des Verbrauchers an (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016, - XI ZR 564/15 -, Rn. 45 ff.). Es soll seinem freien Willen überlassen bleiben, ob er seine Vertragserklä-

nung wirksam werden lassen will oder nicht. Entsprechend bedarf der Widerruf auch keiner Begründung.

Es stellt daher keinen Rechtsmissbrauch dar, sondern ist von der beschriebenen Ausgestaltung des Widerrufsrechts durch das Gesetz und die Rechtsprechung gedeckt, wenn ein Verbraucher dieses Recht nach längerer Zeit ausübt, obwohl er nicht konkret durch den Mangel der Belehrung an der fristgerechten Ausübung gehindert war. Genauso wenig handelt der Verbraucher missbräuchlich, wenn er, nachdem er von seinem Widerrufsrecht Kenntnis erlangt hat, eine mittlerweile eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Anlass nimmt, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen.

2.

Mit dem fristgemäß erfolgten wirksamen Widerruf haben sich die streitgegenständlichen Darlehensverträge in Rückabwicklungsschuldverhältnisse umgewandelt mit der Folge, dass sämtliche auf der Grundlage des § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB erbrachten Leistungen nach § 357 Abs. 1 BGB a.F. in Verbindung mit § 346 Abs. 1 BGB zu erstatten und die gezogenen Nutzungen herauszugeben sind (BGH, Urteil vom 11. Oktober 2015 - XI ZR 482/15 -, Rn. 34), so dass den Klägern insgesamt ein Anspruch auf Zahlung von 20.886,81 € gegen die Beklagte zusteht.

Zug um Zug schulden die Kläger der Beklagten die Herausgabe der gesamten Darlehensvaluta ohne Rücksicht auf eine (Teil-)Tilgung sowie Nutzungsersatz am jeweils tatsächlich noch offenen Teil der Darlehensvaluta in Höhe der marktüblichen Verzinsung der Valuta, begrenzt durch den vertraglich vereinbarten Zinssatz. Die Beklagte schuldet den Klägern die Herausgabe der vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen und Nutzungsersatz wegen der (widerleglich) vermuteten Nutzung der bis zum Wirksamwerden des Widerrufs erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (BGH, Beschluss vom 22. September 2015 - XI ZR 116/15 -, Rn.7; BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/14 -, Rn. 58). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht bei Banken unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung des Zinsmarktes anknüpfend an die von ihnen beanspruchbaren Verzugszinsen die tatsächliche Vermutung, dass sie Nutzungen im Wert dieses Zinssatzes gezogen hat (BGH, Urteil vom 12. Juli 2016 – XI ZR 564/14 -, Rn. 58; Urteil vom 25. April 2017 - XI ZR 573/15 -, Rn. 15, juris). Alle drei Darlehen sind aufgrund von Immobiliendarlehensverträgen gewährt worden. Die Voraussetzungen des § 492 Abs. 1 a Abs. 2 BGB in der hier maßgeblichen, zwischen dem 1. August 2002 und dem 18. August 2008 geltenden Fassung sind erfüllt. Aus den Darlehensverträgen ergibt sich, dass die Zurverfügungstellung der Darlehen von der Sicherung unter anderem durch

eine Grundschuld abhängig war. Laut MFI-Zinsstatistik für das Neugeschäft der Deutschen Banken - Wohnungsbaukredite an private Haushalte - lag der durchschnittliche effektive Jahreszins bei Vertragsabschluss für festverzinsliche Hypothekarkredite auf Wohngrundstücke mit einer Laufzeit von über 5 - 10 Jahren bezogen auf die Darlehen aus dem Monat Juni 2007 bei 5,01 % und bezogen auf Darlehen aus dem Monat November 2007 bei 5,08 %. Der zwischen den Parteien tatsächlich vereinbarte effektive Jahreszins lag jeweils nur geringfügig über dem Vergleichswert der MFI-Zinsstatistik. Damit hat die Beklagte den Kläger die Darlehen zu Bedingungen gewährt, die für grundpfandrechlich abgesicherte Verträge üblich waren. Für die Annahme eines höheren Nutzungersatzes im vorliegenden Fall fehlt es an einem konkreten Vortrag der Kläger.

Die Klägerseite hat die Gegenansprüche der Beklagten nach Aufrechnung der bestehenden Ansprüche beziffert und auf den vorterminalen Hinweis des Senats zu den Berechnungsgrundlagen der von beiden Seiten zu gewährenden Nutzungsentschädigung nachgebessert. Dabei sind die Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten bei der Berechnung in zutreffender Weise davon ausgegangen, dass sie Nutzungersatz nur für den jeweils tatsächlich noch offenen Teil der Darlehensvaluta schulden (BGH, Urteil vom 22. September 2015 - XI ZR 116/15 -, Rn.7).

Soweit der Beklagten im Hinblick auf das neue tatsächliche Vorbringen der Kläger in ihrem Schriftsatz vom 11. Mai 2017 Schriftsatznachlass gemäß § 283 ZPO gewährt wurde und sie in ihrem nachgelassenen Schriftsatz vom 22. Mai 2017 nun erstmals in dem Verfahren vorträgt, die von den Klägern vorgelegte Berechnung der wechselseitig bestehenden Ansprüche sei fehlerhaft, da sie nicht der tatsächlich erfolgten Auszahlung der Darlehen entspreche, ist dieses Vorbringen gemäß §§ 296a ZPO nicht mehr zu berücksichtigen, da es neuen Sachvortrag enthält, der über eine Replik hinausgeht (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 283, Rn.5). Die mit Schriftsatz vom 11. Mai 2017 als Anlage BB4 von den Klägern vorgelegten nachgebesserten Berechnungen basieren auf den gleichen Kontenverläufen, die den ursprünglich von den Klägern mit der Klageschrift vorgelegten Berechnungen in Anlage K 20-22 zu Grunde liegen und enthielten keine neuen Tatsachen. Mithin wäre es der Beklagten bereits in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Trier anhand der vorliegenden Berechnungen möglich gewesen, den den klägerischen Berechnungen zu Grunde liegenden Kontoverlauf zu beanstanden und entsprechend vorzutragen. Stattdessen hat sie sowohl in der mündlichen Verhandlung in erster Instanz als auch in der Berufungsbegründung lediglich die Höhe der von der Beklagten zu zahlenden Nutzungsentschädigung aufgrund eines fehlerhaft zugrundegelegten Zinssatzes gerügt. Ihr erstmaliger neuer Sachvortrag in dem nachgelassenen Schriftsatz kann daher keine Berücksichtigung mehr finden.

Die mündliche Verhandlung ist aufgrund dieses Sachvortrages auch nicht gemäß §§ 296a Satz 2, 156 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 283 ZPO wieder zu eröffnen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist das Gericht zur Wiedereröffnung einer bereits geschlossenen Verhandlung nur verpflichtet, wenn sich aus dem neuen Vorbringen ergibt, dass die bisherige Verhandlung lückenhaft war und in der letzten mündlichen Verhandlung bei sachgemäßem Vorgehen Veranlassung zur Ausübung des Fragerechts bestanden hätte (BGH, Urteil vom 7. Oktober 1992, NJW 1993, Seite 134 m.w.N.). Darüber hinaus wird eine Pflicht zur Wiedereröffnung angenommen, wenn durch Versäumnisse oder Ungeschicklichkeiten des Gerichts oder durch andere Umstände im Verfahren bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung eine vollständige und sachgerechte Erklärung der Parteien unterblieben ist. Dagegen ist die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht geboten, wenn diese ohne Verfahrensfehler geschlossen wurde und eine Partei entgegen § 296a ZPO - selbst aufklärungsbedürftige - neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel unzulässig nachreicht oder wenn in einem gemäß § 283 ZPO nachgelassenen Schriftsatz neues Vorbringen enthalten ist, das über eine Erwiderung auf den verspäteten Schriftsatz des Gegners hinausgeht (Zöller/ Greger, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 156 Rn. 5; BGH, a.a.O.). Vorliegend beruht der neue Vortrag nicht auf einer Verletzung der richterlichen Aufklärungspflicht oder des rechtlichen Gehörs, sondern auf einer eigenen prozessualen Sorgfaltspflichtverletzung der Beklagten. Sie hat keinen Anspruch darauf, deren Folgen durch Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung und Nachholung ihres Vorbringens auszugleichen.

Darüber hinaus ist die nachgebesserte Berechnung der Kläger auch nicht fehlerhaft, weil sie die Nutzungsentschädigung nach der Methode 30/360, der kaufmännischen Zinsmethode berechnet. Zwar ist es zutreffend, dass diese Berechnungsmethode zu geringfügigen Abweichungen im Vergleich zur Berechnung nach der Methode act/act führt. Da es sich bei keiner der beiden Berechnungsmethoden um die einzig gesetzlich vorgeschriebene Berechnungsmethode für Zinsen handelt, ist die klägerische Berechnung nicht zu beanstanden. Beide Berechnungsmethoden finden, insbesondere im Bankverkehr, Anwendung. So wird die kaufmännische Berechnungsmethode bei der Berechnung des Nutzungersatzes auch vom erkennenden Senat regelmäßig angewendet (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 29. Juli 2016, 8 U 927/15, Rn. 61, juris).

Folglich steht den Klägern aufgrund des erklärten Widerrufs der drei Darlehensverträge entsprechend der klägerischen Berechnungen in Anlage BB4, die für den Nutzungersatzanspruch der Kläger einen Zinssatz von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und für den Nutzungersatzanspruch der Beklagten den Vertragszins zu Grunde legt, für den Vertrag mit der Nr.

601153265 ein Saldo in Höhe von 12.801,43 €, den Vertrag mit der Nr. 601153273 ein Saldo in Höhe von 4.702,12 € und für den Vertrag mit der Nr. 601167851 ein Saldo in Höhe von 3.383,26 €, insgesamt ein Betrag in Höhe von 20.866,81 € zu.

3.

Der zugesprochene Zinsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz folgt aus §§ 291 Satz 1, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Das Rückgewährschuldverhältnis ist erst mit Zugang des Widerrufs im Juni 2015 entstanden und hat die Fälligkeit der Rückzahlungsforderung bewirkt. Nachdem die Kläger die Beklagte bis zur Erhebung der Klage nicht in Verzug gesetzt haben, sind Verzugszinsen erst ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

4.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch der Kläger gegenüber der Beklagten auf Erstattung der 267,00 € für die Beauftragung eines Sachverständigengutachters zur Berechnung der saldierten Ansprüche.

Insbesondere können die Kläger die Erstattung der Kosten nicht mit der Begründung verlangen, die Beklagte sei ihnen zum Schadensersatz verpflichtet, weil sie ihre Verpflichtung zur Erteilung einer ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung verletzt habe. Rechtsverfolgungskosten sind nur dann ersatzfähig, wenn sie sich auf einen vom Schädiger zu ersetzenden Schaden beziehen (BGH, Urteil vom 21. Februar 2017 – XI ZR 467/15 -, Rn. 35 unter Verweis auf Münchner Kommentar zum BGB/ Oetker, 7. Aufl. 2017, § 249 Rn. 180). Daran fehlt es vorliegend. Vor der Entstehung von Ansprüchen nach § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB a.F. in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB soll die Widerrufsbelehrung nicht schützen

5.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Kläger, die aufgrund des Widerrufs der drei Immobiliendarlehensverträge vorliegend auf der Basis der wechselseitig bestehenden Ansprüche aus dem Rückabwicklungsschuldverhältnis

noch die Rückzahlung restlicher Zins- und Tilgungsleistungen geltend machen, obsiegen hinsichtlich dieser Ansprüche vollumfänglich.

Soweit die Kläger darüber hinaus Nutzungersatz geltend machen und die Klage hinsichtlich eines Teils des Nutzungersatzes in Höhe von 5.759,36 € abgewiesen wird, handelt es sich hierbei um eine Nebenforderung, die streitwertmäßig nach § 43 Abs. 1 GKG, § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO nicht zu berücksichtigen ist und deren Zuvielforderungen 10 % des zu bildenden fiktiven Streitwert in Höhe von 87.163,46 € (sämtliche von den Klägern zu beanspruchende Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 81.137,10 € - dazu nochmals unter 8. - zuzüglich des Nutzungersatzes, zuzüglich des Schadensersatzanspruchs in Höhe von 267,00 €) nicht überschreitet und daher nicht zu berücksichtigen ist (Zöller/ Herget, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 92, Rn. 11.).

Gleiches gilt für den Antrag zu Ziff. 2 in Höhe von 267,00 €. Diese 10 % des Streitwertes nicht überschreitende geringfügige Zuvielforderung löst darüber hinaus auch keine höheren Kosten aus, so dass sie bei der Kostenentscheidung unberücksichtigt bleiben kann.

6.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 Satz 1 und 2 ZPO.

7.

Die für die Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Die Rechtsache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung der Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Revisionsgerichts.

8.

Der Senat hat beschlossen, den Streitwert für das Berufungsverfahren und das Verfahren erster Instanz (§ 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG) auf 81.404,10 € festzusetzen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Beschlüsse vom 12. Januar 2016

– XI ZR 366/15 - sowie vom 25. Oktober 2016 - XI ZR 6/16-, jeweils juris) bemisst sich der Streitwert für den Antrag zu Ziff.1) vorliegend nach den gemäß § 346 ff. BGB von den Klägern beanspruchten Zins- und Tilgungsleistungen, die sich wie folgt zusammensetzen:

Darlehen über 98.000,00 €	Zins- und Tilgungsleistungen	42.336,27
	Vorfälligkeitsentschädigung	8.728,80
Darlehen über 35.000,00 €	Zins- und Tilgungsleistungen	15.355,98
	Vorfälligkeitsentschädigung	3.226,03
Darlehen über 20.000,00 €	Zins- und Tilgungsleistungen	9.293,06
	Vorfälligkeitsentschädigung	2.196,96
Insgesamt:		81.137,10

Da die Kläger vorliegend die Klageforderung auf der Grundlage der vollständigen Rückabwicklung der drei Darlehensverträge aufgrund des erfolgten Widerrufs errechnen, richtet sich die Beschwerde nach der Hauptforderung, die die Kläger aufgrund des Rückabwicklungsschuldverhältnisses beanspruchen können. Da auch eine unbedingte Aufrechnung des Gegners gemäß § 45 Abs. 3 GKG nicht streitwerterhöhend ist, bleiben die von den Klägern selbst bezifferten Gegenforderungen der Beklagten als Streitwert außer Betracht (OLG München, Beschluss vom 01. Februar 2017 - 19 W 2119/16 -, Rn. 22, juris). Der daneben mit dem Antrag zu Ziff. 1) geltend gemachte Anspruch auf Nutzungsentschädigung bleibt als Nebenforderung gemäß §§ 48 Abs. 1, 43 Abs. 1 GKG, § 4 Abs. 1 Hs. 2 ZPO ebenfalls außer Betracht (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2016 - XI ZR 366/15 -, Rn. 6 ff. sowie Beschluss vom 25. Oktober 2016 - XI ZR 33/15 -, Rn. 3, jeweils juris). Hinzu ist der zu Ziff. 2) geltend gemachte Schadensersatzanspruch in Höhe von 267,00 € zu addieren, so dass sich ein Betrag in Höhe von insgesamt 81.404,10 € ergibt.

Marx
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Mannweiler
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. Dreyer-Mälzer
Richterin
am Amtsgericht

Verkündet am 16.06.2017

Alscheid, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:



(Alscheid), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

